



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschlesf. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postkonten: Kreis kommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, König-Friedrich-Pl. 6, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgk-Konten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 37

Glogau, den 8. August

1939

Nr. 168.

Die Ausschreibung der Genossenschaftsumlage hat in diesem Jahre bereits im Februar stattgefunden. In der Höhe des Beitragsjahres, die wie in den Vorjahren 2 RM. je 1000 RM. Einheitswert beträgt, ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Da am 1. September die zweite Rate fällig wird, werden die Gemeindebehörden auf die dringende Notwendigkeit der pünktlichen und restlosen Einziehung und Abführung der Genossenschaftsbeiträge hingewiesen.

Es erscheint selbstverständlich, daß diejenigen Gemeinden, die aus besonderen wirtschaftlichen Gründen vor der Ernte die Einhebung der ersten Rate nicht durchführen konnten, nunmehr die volle Umlage am 1. September abführen.

Glogau, den 5. August 1939.

Der Landrat. Kreisverwaltung.

Nr. 169.

Die staatliche Domäne Simbsen hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Wasser des Kettkauer Grenzgrabens mittels Stauschleuse in Station 9 75 bis zur Höhe 79,58 anzustauen und zur Grundanfeuchtung und Berieselung von Wiesen und Weiden der Antragstellerin zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen und überschüssiges bzw. abgerieseltes Wasser ins Unterwasser abzuleiten und innerhalb des Gebietes der Antragstellerin wieder zuzuleiten.
2. Das Wasser des Kettkauer Grenzgrabens in Stat. 14 75 bis zur Höhe 78,73 anzustauen und zur Grundanfeuchtung und Berieselung von Wiesen und Weiden der Antragstellerin zu gebrauchen bzw. zu verbrauchen und überschüssiges bzw. abgerieseltes Wasser ins Unterwasser abzuleiten und innerhalb des Gebietes der Antragstellerin wieder zuzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörenden Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab vier Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäfts-

zimmern des Landrats in Glogau und der Regierung in Liegnitz, Schloßplatz 1, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Während vier Wochen nach Ausgabe des letzten, die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei mir schriftlich in zwei Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Kettkauer Grenzgrabens, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen bei mir einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203, Absatz 2, des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten (zum Beispiel die Kosten der Ortstermine) können jedoch demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Liegnitz, den 24. Juli 1939.

Der Regierungspräsident.

Glogau, den 5. August 1939.

Der Landrat.

Stadt Schlesiensee

Eingeg. 9. AUG. 1939

Tageb.-Nr.

